Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/2/17 14Os1/04

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.02.2004

Norm

StPO §152 Abs5
StPO §281 Abs1 Z3
StPO §345 Abs1 Z4

Rechtssatz

Verzichtet ein Zeuge nach inhaltlich verfehlter Belehrung darüber auf sein Entschlagungsrecht, so ist ein solcher Verzicht unwirksam. Kommt in der - wenngleich unrichtigen - Belehrung die Anerkennung des Entschlagungsrechtes zum Ausdruck, ist der Verzicht allerdings wirksam, wenn der Zeuge ohnehin vollständig über sein Recht informiert war.

Entscheidungstexte

- 14 Os 1/04
  Entscheidungstext OGH 17.02.2004 14 Os 1/04

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0102276

Dokumentnummer

JJR_20040217_OGH0002_0140OS00001_0400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at